



Deichverband Kleve-Landesgrenze, Elsendeich 45, 47559 Kranenburg

Geschäftsstelle:

An die  
Stadt Kleve  
Postfach 1955  
47517 Kleve



Elsendeich 45  
47559 Kranenburg  
Telefon (02826) 7534  
Fax (02826) 802630

d-verbandkle@web.de  
www.deichverband-kleve-landesgrenze.de

den 23. April 2012

Satzung nach § 34 BauGB Bereich Heerstr./Pohlackersweg OT Bimmen  
Az.:61.1  
Schreiben vom 18.04.2012

Zur o. g. Bauleitplanung ist aus der Sicht des Verbandes folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Die ausgewiesenen überbaubaren Flächen berühren bzw. liegen innerhalb der Deichschutzzone III. Siehe hierzu Deichschutzverordnung (DschVO).  
Die Einhaltung der hier vorgegebenen Schutzbestimmungen zum Schutz vor Hochwasser sind mit der Planung unbedingt zu berücksichtigen.  
Da für Vorhaben im Plangebiet neben den baurechtlichen Bestimmungen auch eine deichaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist (Vorhaben sollen in den Deichschutzonen errichtet werden), sollte die hierfür zuständige Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf Dez.: 54) bereits im Vorfeld an den Planungen beteiligt werden.
2. In der Planung sollte der Hinweis gegeben werden, dass das Plangebiet im Wassereinzugsgebiet des Rheines liegt und das Vorhaben gegen Qualm wasser und Auftrieb geschützt errichtet werden müssen.

Im Auftrag:

Kreis Kleve  
Der Landrat  
6.14-68 35 03-2

Ansprechpartner/in: Herr Niethen  
Zimmer-Nr.: 0.421  
Durchwahl: 02821-85451  
Datum: 23.08.2010

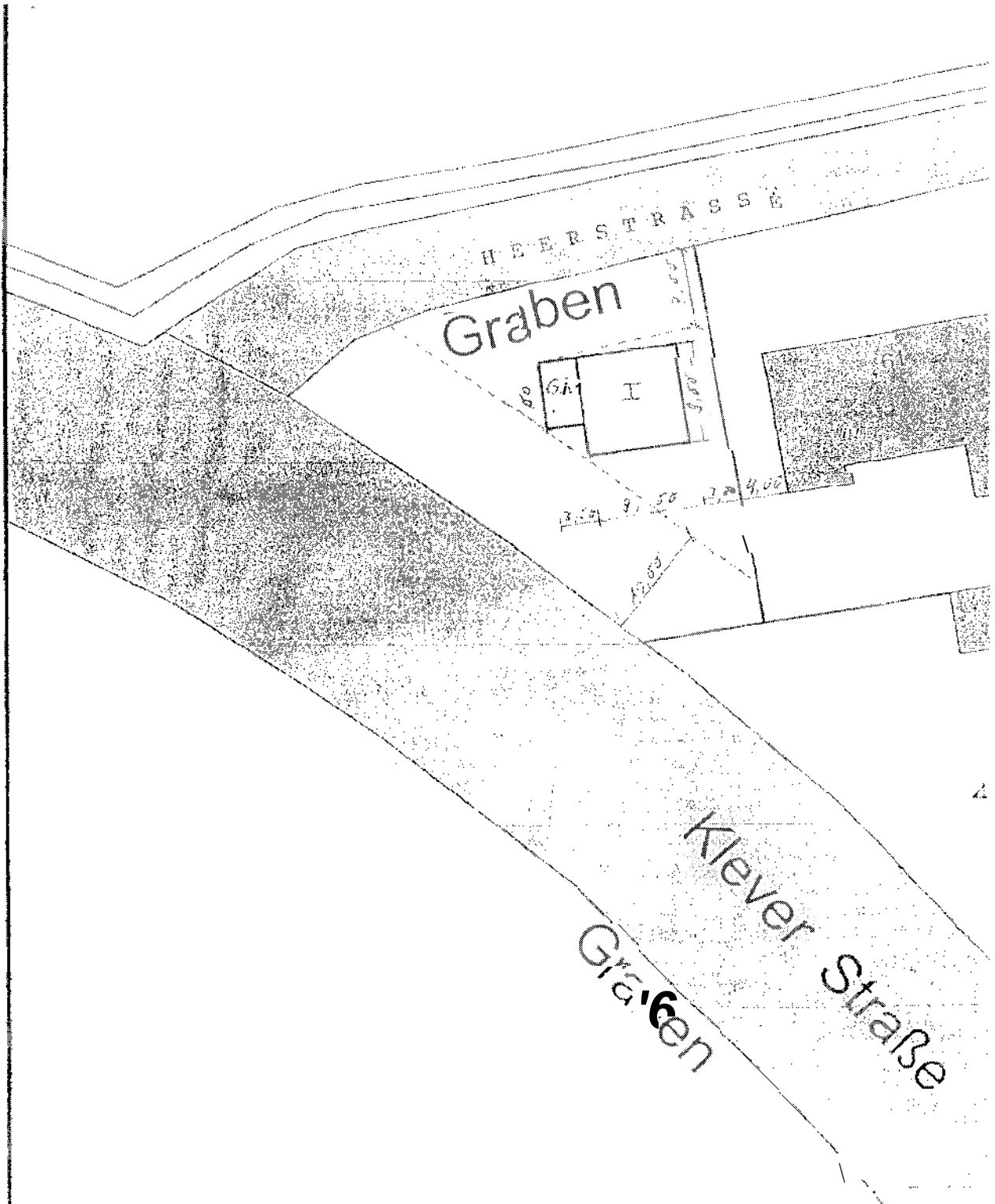
Anbau an Kreisstraßen  
Zufahrten und Zugänge zu Kreisstraßen

Anbau an der K 3, Abschnitt 2, km 1,564, Rechts, Freie Strecke

S 3 Für o.g. Vorhaben wird die Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) unter folgenden Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt, wobei weitere Auflagen der Zustimmung zum Bauantrag vorbehalten bleiben:

Bedingungen und Auflagen

- S 20 Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann eine Zufahrt zur Kreisstraße nicht zugelassen werden.
- S 21 Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Geräten auf Straßeneigentum.
- S 40 Mit dem Bauvorhaben ist von der Kreisstraße ein Mindestabstand von 10,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, einzuhalten.
- S 80 Durch die Grundstückseinfriedigung darf das Sichtdreieck von der Heerstraße zur Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden.



M a ß s t a b = 1 : 5 0 0

6a\* *geprüft!*  
Klev., . 22. Sep. 2010  
Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
I.A. *[Signature]*



Kreis  
Kleve

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve

Der Landrat

Eingang

24. AUG. 2010

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

FB  
Anlagen

Stadt Kleve  
Bauverwalt.-u. Bauordnungsamt  
Kavariner Str. 20-22  
47533 Kleve

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15-23, Kleve  
Telefax: (0 28 21) 85-573  
Ansprechpartner/in: Herr Niethen  
Zimmer-Nr.: 0.421  
Durchwahl: (0 28 21) 85-451  
(Bitte stets angeben) => Zeichen: 6.14- 68 35 03-2  
Datum: 23.08.10

Zufahrten und Zugänge zu Kreisstraßen;  
Anbau an der K 3, Abschnitt 2, km 1,564, Rechts, Freie Strecke

Ihr Schreiben vom 17.08.2010, Az.: 00521-10-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

diesem Schreiben ist als Anlage die Zustimmung/Erlaubnis zum o.a. Bauvorhaben beigelegt. Ich bitte diese zum Bestandteil ihres Bescheides zu machen. Weitere Ausfertigungen sind beigelegt.

Ober die Genehmigung sowie die Art der Übermittlung der Auflagen und Bedingungen erbitte ich Ihre Nachricht.

Ich bitte darauf zu achten, dass die in der Zustimmung aufgestellten Nebenbestimmungen eingehalten werden (Änbauerlass, Gem. RdErl. d. M. f. Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr u.d.M. f. Bauen und Wohnen vom 4.2.1997).

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag



Niethen

<http://www.kreis-kleve.de> e-mail: [Info@kreis-kleve.de](mailto:Info@kreis-kleve.de)

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 09.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschulz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Lieferanschrift: Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15 -23, 47533 Kleve Vermittlung: 02821 85-0

Öffentlich B Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linien 50, 54, 55 und 56 bis Haltestellen Postamt oder Nassauerallee und RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

Konten der Kreiskasse Kleve: Sparkasse Kleve (BLZ 324 500 00) Kto.-Nr. 5 001 698, BIC: WELADED1KLE, IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98,

Sparkasse Krefeld (BLZ 320 500 00) Kto.-Nr. 323 112 144, SIC: SPKRDE33, IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44.

Pastbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 27917-501, BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01



Handwerkskammer Düsseldorf

Stadt Kleve  
Planen und Bauen  
Kavarinerstraße 20-22  
47533 Kleve

**Wirtschaftsförderung  
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei  
Ansprechpartner: Herr Hermann  
Durchwahl: 0211/8795-322  
Telefax: 0211/8795-344  
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de  
Zimmer: 223  
Datum: 22. Mai 2012

**Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Heerstraße  
/ Pohlackersweg im Stadtteil Bimmen**

**hier: unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und zur Offenlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Satzungsentwurf beziehen wir insoweit Stellung, als wir die mit der Planung bezweckte Nachverdichtung und Arrondierung des Ortsteils mit einer dem Bestand angepassten Bebauung begrüßen. Wir gehen bei dieser Beurteilung davon aus, dass störende gewerbliche Immissionen aus der Umgebung des Planbereichs nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**

Herrmann

Standortberater  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



**Ergänzungssatzung** gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 **BauGB** für den Bereich Heerstraße/ **Pohlackersweg im** Ortsteil Bimmen hier; Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 **in** Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Piontek, Reiner**

**An:**

'Sylvia.Robinson@kleve.de'

31.05.2012 10:24

Kopie:

"Wöllecke,Britta", "**Franzen.Hans-Jürgen**"

Details verbergen

Von: "Piontek, Reiner" <Reiner.Piontek@bezreg-duesseldorf.nrw.de>

**An:** "Sylvia.Robinson@kleve.de" <Sylvia.Robinson@kleve.de>

Kopie: "Wöllecke,Britta" <Britta.Woellecke@bezreg-duesseldorf.nrw.de>,  
"**Franzen,Hans-Jürgen**" <Hans-Juergen.Franzen@bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Sehr geehrte Frau Robinson, sehr geehrte Damen und Herren,

bei mir ist gestern noch eine wasserrechtliche Stellungnahme per Email zu o. g. Verfahren eingegangen.

Ergänzend zu meiner Stellungnahme per Email vom 25.05.2012, bitte ich Sie daher noch folgenden Sachverhalt zu berücksichtigen:

das Gebiet liegt im potentiellen Überschwemmungsgebiet des Rheins und außerdem zumindest teilweise in der Deichschutzzone III. Die Deichschutzzone muss im Plan dargestellt und darauf hingewiesen werden, dass für Gebäude in dieser Zone eine DG erforderlich ist.

Es wird wegen des hohen Qualmwasserandranges empfohlen auf eine Unterkellerung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reiner Piontek

---

Reiner Piontek  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 53 - Immissionsschutz -  
Telefon: 0211/ 475-2621  
Telefax: 0211/475-2790  
mailto: reiner.piontek@brd.nrw.de  
[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

Won: Piontek, Reiner

**Gesendet:** Freitag, 25. Mai 2012 14:11

An: 'Sylvia.Robinson@kleve.de'

Cc: Wöllecke, Britta

Betreffs Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Heerstraße/  
Pohlackersweg im Ortsteil Bimmen hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz  
1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Beteiligung von Behörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange an der  
Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: **Ergänzungssatzung** gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich  
Heerstraße/ **Pohlackersweg im Ortsteil Bimmen**

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Durch die o. g. Ergänzungssatzung wird der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes, der  
Abfallwirtschaft sowie des Natur und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der  
Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltschutzbehörden o. g.  
Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange bitte ich folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Der Bereich für den die Änderung des Bebauungsplans geplant ist befindet sich im  
überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Rheins. Dies sind Bereiche hinter  
Hochwasserschutzanlagen, die im Fall eines Versagens der  
Hochwasserschutzanlagen von Überflutungen betroffen sind. Diese Bereiche sind in  
den Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Rhein  
nachrichtlich in gelb dargestellt.

Parallel zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten werden für die ermittelten  
Risikogebiete bis Ende 2013 auch Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für  
verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Unter anderem werden hier auch Gebiete  
ermittelt, die bei extremen Hochwasserereignissen überflutet werden. Diese  
Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten haben im Gegensatz zu der  
ordnungsbehördlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten jedoch informativen  
Charakter. Auf Basis der erstellten Risiko- und Gefahrenkarten werden für die ermittelten  
Risikogebiete bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementplanungen durchgeführt (§§ 73  
bis 75 WHG).

Die Ermittlung und Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sowie die Erstellung der  
Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wird sukzessive bis Ende 2013  
erfolgen. Den Stand der Arbeiten sowie weitere Informationen zu den  
Überschwemmungsgebieten und der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-  
Richtlinie im Regierungsbezirk finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung  
Düsseldorf:

[http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/UeSG\\_HWRM.html](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/UeSG_HWRM.html)

Mit freundlichen Grüßen



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40403 Düsseldorf

Stadt Kleve  
Rechts- und Ordnungsamt  
Postfach 1955  
47517 Kleve

Datum 09.05.2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
22 5-3-5154036-116/12/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering  
Zimmer 116  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
Klaus.schwiering@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Kleve, Pohlackersweg / Heerstr

Ihr Schreiben vom 30.04.2012, Az.: 32.2-2302-50/2012

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigegeführten Karte nicht dargestellt). Ich empfehle eine geophysikalische **Untersuchung** der zu **überbauenden** Fläche, sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche **Erdarbeiten** mit erheblichen **mechanischen Belastungen** wie **Rammarbeiten, Pfahlgründungen** etc. empfehle ich eine **Sicherheitsdetektion**. Die weitere **Vorgehensweise** ist dem **beiliegenden** Merkblatt zu **entnehmen**.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22,5-3-5154036-220/10 vom 03.09.2010 und 22.5-3-5154036-226/10 vom 03.09.2010. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung,\\_--\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung,_--_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIG:  
WELADED0



## Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen:** Die **Bohrungen** dürfen nur drehend mit Schnecke und **nicht** schlagend ausgeführt werden. **Bohrkronen** als Schneidwerkzeug sowie Büttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. **Beim Auftreten** von plötzlichen **ungewöhnlichen Widerständen** ist die Bohrung sofort aufzugeben und um **mindestens 2 m** zu versetzen. **Als** Bohrlochtiefe ist im Regellall (**abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen**) **7 m** unter **Geländeoberkante (GOK)** als ausreichend anzusehen. Die **GOK** bezieht sich immer auf den **Kriegszeitpunkt**. Spülverfahren mit **Spüllanze** können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen,

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Schiefers

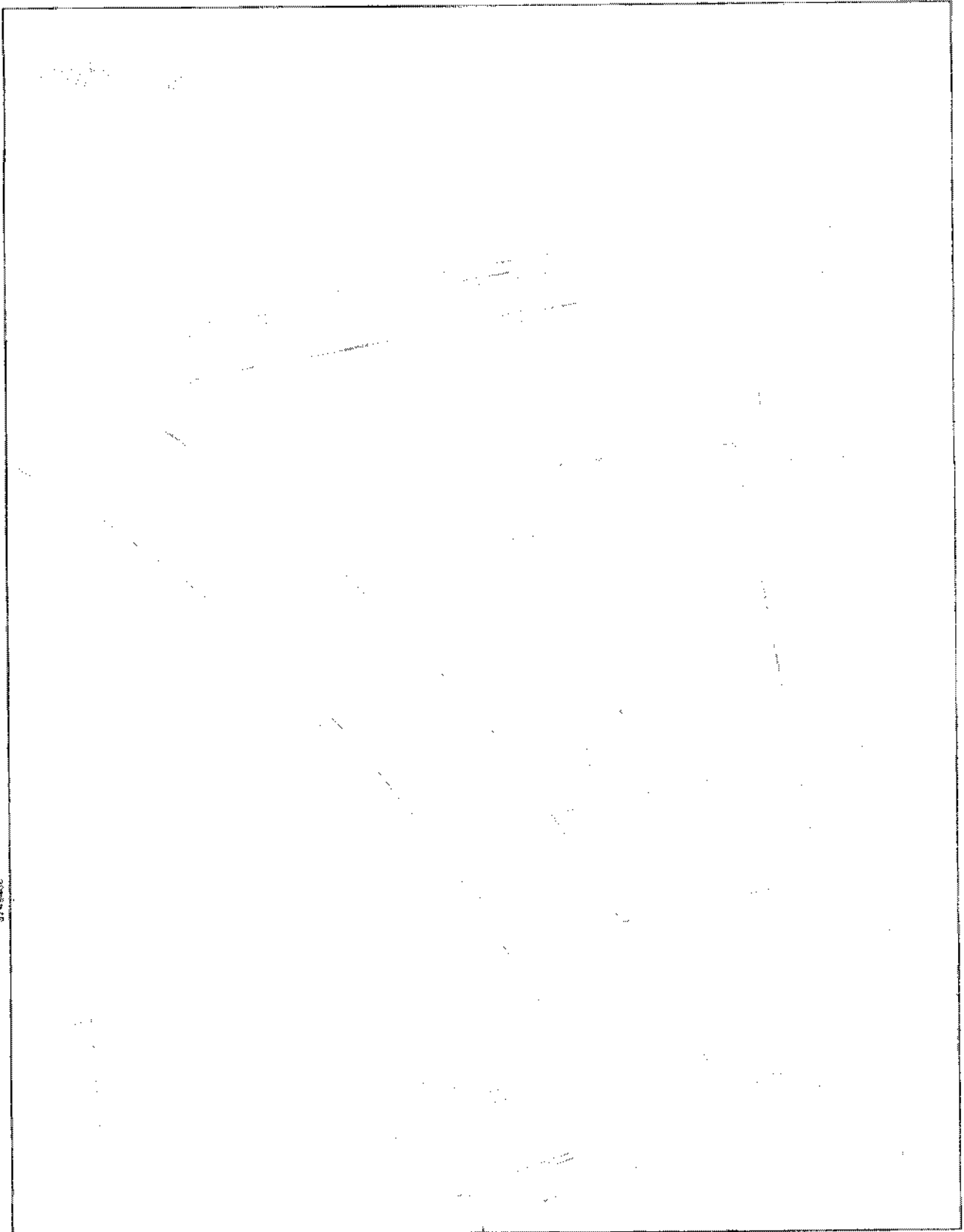
## Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name» Firma, Telefon: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5154036-116/12

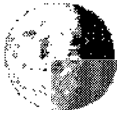


5748403

298000

Kartenmaßstab : 1:1.000

	aktuelle Antragslache		Laufgraben		Panzergraben
	alle Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung



AW: Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Heerstraße/ Pohlackersweg im Ortsteil Bimmen hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hans W. Nebelung

An:

Sylvia.Robinson

18.05.2012 21:46

Kopie:

Rechner Deichschau Düffelt

Details verbergen

Von: "Hans W. Nebelung" <hansw.nebelung@t-online.de>

An: <Sylvia.Robinson@kleve.de>

Kopie: Rechner Deichschau Düffelt <rechner@deichschau-dueffelt.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ergänzungssatzung im Ortsteil Bimmen werden von der Deichschau Düffelt keine Einwände erhoben

Es muss jedoch darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser des Rheines das Qualmwasser Gelände gleich ansteigen kann.

Ich empfehle dieses den Bauwilligen mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Hans W. Nebelung

Mozartweg 8

47559 Kranenburg-Nütterden

Tel : 02826/5553

Engel 2515

Kleve, den 25.05.2012

Stadt Kleve  
Fachbereich "Planen und Bauen"  
- Herrn Posdena -  
Rathaus

47535 Kleve

Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3  
BauGB für den Bereich Heerstraße/Klevert Straße im Orts-  
teil Bimmen

- Stellungnahmen im Schreiben vom 14.05.2012
- Besprechung mit Herrn Posdena am 24.05.2012

Sehr geehrter Herr Posdena,

zunächst möchte ich mich für das Gespräch gestern nochmals  
bedanken.

Für alle Beteiligten war Ihre Bereitschaft, mit den Grund-  
stückseigentümern im vorgesehenen Satzungsbereich zu einer  
einvernehmlichen Planung zu kommen, sehr zufriedenstellend,

Wie mit Ihnen vereinbart, ergänze ich meine Stellungnahme im  
Schreiben vom 14.05.2012 dahingehend, dass zu A.1: bean-  
tragt wird, für das Gebäude Heerstraße die mit dem Wohn-  
und Wirtschaftsbereich bebaute Fläche in voller Größe in  
der Satzung als Baufläche auszuweisen.

Für Ihr Entgegenkommen danke ich Ihnen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Kleve, den 18.05.2012

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Rathaus  
Kavarinerstr. 20-22

47533 Kleve

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Bimmen im Bereich Heerstraße / Klever Straße  
- Öffentliche Bekanntmachung In der Rheinischen Post am 30.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der vorgenannten Bekanntmachung habe ich die in Zimmer 307 des Rathauses ausliegenden Unterlagen (Entwurf der Satzung und Erläuterungen) eingesehen.

Ich sehe mich veranlasst, hierzu folgende Stellungnahmen abzugeben:

1. Mit Schreiben vom 24.02.2012 - Az. 61.1/Ro - haben Sie Herrn [Name] als Vertreter der Erbgemeinschaft [Name] u. a. gebeten, "das Einverständnis der betroffenen Nachbarn für die Aufstellung der Ergänzungssatzung bis zum 05.03.2012 einzuholen und durch Unterschrift bestätigen zu lassen". Entsprechend ihrer Bitte habe ich im Antwortschreiben vom 29.02.2012 ausgeführt: "Ich begrüße ausdrücklich den Erlass einer Ergänzungssatzung für einen Teilbereich von Bimmen (Heerstraße - Klever Straße - Pohlackersweg) und erkläre deshalb hiermit mein Einverständnis." Ferner habe ich in diesem Schreiben erklärt, dass ich als Eigentümer des Flurstückes [Name] durch den Erlass der Satzung die Möglichkeit erhalte, "eine **Teilfläche** meines **Grundstückes** selbständig zu bebauen."

Auch habe ich noch den Hinweis gegeben, dass durch den Erlass der Satzung für den Ortsteil Bimmen wieder dringend benötigtes Bauland geschaffen wird.

2. Die selbständig bebaubare **Teilfläche** meines Grundstückes hat eine Größe von ca. 765 qm (**22,5 m x 34 m**). Es ist für mich völlig unverständlich, dass für eine selbständig bebaubare Fläche in dieser Größe eine Bebauung im Planentwurf nicht ausgewiesen wurde.

Herr [Name] hat ihnen mit Schreiben vom 05.03.2012 sowohl mein Schreiben vom 29.02.2012 als auch einen **Plan** für die Erschließung **und** Bebauung der neuen

Bauflächen im **Satzungsbereich** vorgelegt

Nach diesem Plan ist die **Erschließung** meines **Baugrundstückes** gesichert und die Bebauung somit auch möglich.

Ich beantrage, den **vorgenannten** Plan **als** Grundlage **für** den Erlass der Satzung zu **nehmen**.

Ich gehe davon aus, dass Sie meinem Anliegen entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Eingang 2515

Kleve, den 21.05.2012

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Rathaus  
Kavarinerstr. 20-22

47533 Kleve

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Bimmen im Bereich Heerstraße / Kiewer Straße  
- Öffentliche Bekanntmachung in der Rheinischen Post am 30.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der vorgenannten Bekanntmachung hat mein Nachbar, die in Zimmer 307 des Rathauses ausliegenden Unterlagen (Entwurf der Satzung und Erläuterungen) eingesehen und mich unterrichtet,

In Abstimmung mit ihm gebe ich für mein Grundstück folgende Stellungnahmen ab:

1. Mit Schreiben vom 24.02.2012 - Az. 61.1/Ro - haben Sie Herrn als Vertreter der Erbengemeinschaft u. a. gebeten, "das Einverständnis der betroffenen Nachbarn für die Aufstellung der Ergänzungssatzung bis zum 05.03.2012 einzuholen und durch Unterschrift bestätigen zu lassen". Entsprechend Ihrer Bitte habe auch ich im Antwortschreiben vom 29.02.2012 ausgeführt: "Ich begrüße ausdrücklich den Erlass einer Ergänzungssatzung für einen Teilbereich von Bimmen (Heerstraße - Klever Straße - Pohlackersweg) und erkläre deshalb hiermit mein Einverständnis."

Außerdem habe ich in diesem Schreiben besonders darauf hingewiesen, dass ich durch die Satzung die Möglichkeit erhalte, "eine Teilfläche meines Grundstückes selbständig zu bebauen."

Durch den Erlass der Satzung wird das für den Ortsteil Bimmen dringend benötigte Bauland geschaffen.

2, Die selbständig bebaubare Teilfläche meines Grundstückes hat eine Größe von ca. 510  $\text{qm}$  (17 m x 30 m). Es ist für mich aus diesem Grunde nicht verständlich, dass für diese selbständig bebaubare Fläche eine eigenständige Bebauung im Planentwurf



nicht ausgewiesen wurde,

Nach dem Planentwurf lässt sich für 3 -geplante- Objekte eine Bebauung nur über einen komplizierten Grundstückstausch, an dem insgesamt 4 Eigentümer beteiligt wären, verwirklichen. So ist z. B. für die Fläche meines Nachbarn eine selbständige Bebauung überhaupt nicht vorgesehen und für mein Grundstück eine "Zuweisung" für 2 Objekte, die auf Grund der Grundstückszuschnitte nicht selbständig bebaubar sind, geplant.

hat Ihnen mit Schreiben vom 05.03.2012 sowohl mein Schreiben vom 29.02.2012 als auch einen abgestimmten **Plan für die Erschließung und** Bebauung der **neuen Bauflächen** im Satzungsbereich **zugeleitet**.

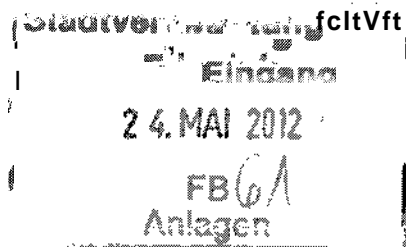
Nach diesem Plan ist die **Erschließung** meines **Baugrundstückes** gesichert und die Bebauung somit auch möglich.

Wie mein Nachbar, , beantrage **auch** ich, den **vorgenannten** Plan **als** Grundlage für **den Erlass** der Satzung zu nehmen, da die ausliegende Planung nicht verwirklicht werden kann.

Auch ich gehe davon aus, dass Sie meinem Anliegen entsprechen werden.

**Mit freundlichen Grüßen**

Stadt Kleve  
-Fachbereich Planen und Bauen,  
Abt. Stadtplanung-  
Frau Verena Ruckes  
Kavarinerstraße 20 – 22  
47533 Kleve



22. Mai 2012

c/o  
Herrn Theo Brauer  
Herrn Jürgen Rauer

Betrifft:

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch  
für den Bereich Klever Straße (K 3)/ Heerstraße/ Pohlackersweg  
im Ortsteil Bimmen / Begründung zur Büxgeilbeteiligung 23.04.-25.05.2012

Sehr geehrte Frau Ruckes,

gemäß der Bürgerbeteiligung zur Satzung für den Bereich Klever Straße (K3)/ Heerstraße / Pohlackersweg mache ich hiermit meine Einwände bekannt.

Von dem geplanten Vorhaben erfuhr ich im durch die Veröffentlichung in der Rheinischen Post am 29.03.2012. Daraufhin fand am 13.04.2012 ein Gespräch zwischen dem technischen Beigeordneten Herrn Jürgen Rauer, dem Stadtplanungsamtsleiter Herrn Dirk Posdena, meinem Sohn und mir im Büro des technischen Beigeordneten in Kleve statt. Dort wurde durch mich und meinen Sohn erklärt, dass wir mit dem geplanten Bauvorhaben nicht einverstanden sind und dazu mein Grundstück auch nicht zur Verfügung steht. Im Anschluss an dieses Gespräch wurde zu diesem Sachverhalt eine Aktennotiz durch Hr. Rauer angelegt.

Bedeutsam erscheint für das Bauvorhaben von 4 Neubauten, wie es inzwischen in der Satzung vom März 2012 veröffentlicht wurde, die Grundstücksverteilung. Dazu zitiere ich aus der Satzung „Eine Erschließungsmöglichkeit in Form einer Stichstraße mit Wendeanlage ist über ein am nördlichen Rand des Satzungsbereichs gelegenes Grundstück gegeben“. Allerdings würde dieser Wendehammer in meinem derzeitigen Garten liegen. So konnte ich den Zeichnungen in dieser Satzung entnehmen, dass ein Großteil der neu zu errichtenden Stichstraße incl. des kompletten Wendehammers, sowie ein Neubau komplett und zwei Neubauten teilweise auf meinem Grundstück entstehen sollen. Lediglich einer der derzeit geplanten Neubauten tangiert mein Grundstück überhaupt nicht.

Diesen geplanten Maßnahmen werde ich keinesfalls zustimmen, mein Grundstück steht weder für die geplante Stichstraße noch für die geplanten Neubauten zur Verfügung. Auch einer Erschließung als Bauland werde ich nicht zustimmen.

Ausdrücklich mochte ich betonen, dass ich mich nicht gegen eine Bebauung der angrenzenden Nachbargrundstücke ausspreche, sofern mein Grundstück davon nicht betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Privat J u. b u. 7

Eingang 26.02.13

Stadt Kleve  
Fachbereich 61 –Planen und Bauen-  
Kavariner Str. 20-22  
47533 Kleve

Kleve, 22.02.2013 u. 24.02.2013

**Grundstücksangelegenheit / Bauleitplanung Flächen im Ortsteil Simonen  
- Flächen Erbgemeinschaft**

Sehr geehrter Herr Rauer,  
sehr geehrter Herr Posdena

Die Abteilung 81 der Stadt Kleve beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen. Unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen der Erbgemeinschaft im Ortsteil Bimmen habe nunmehr Kenntnis erlangt, dass diesbezüglich ein neuer Planentwurf von eingereicht wurde.

ich bin Miterbin (1/6) der o.g. Erbgemeinschaft und lege gegen diesen neu eingereichter» Planungsentwurf

**Einspruch**

ein.

Verwaltungsmaßnahmen, hier Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, sind für die Erbgemeinschaft von so elementarer Bedeutung, dass es bei dieser Maßnahme erforderlich ist, einen einstimmigen Beschluss bzw. Zustimmung aller Miterben zu fordern.

Ich möchte ausdrücklich darstellen, dass keinerlei Vollmacht besitzt um in unserem Namen derartige Handlungen vorzunehmen, da keine Einstimmigkeit über den Planentwurf besteht und ich Sie bitte, diesen Entwurf nicht weiter zu verfolgen bzw. diesen ruhend zu stellen.

Ich bitte Sie außerdem, künftig keine Bescheide, Verwaltungsakte, Eingangsbestätigungen usw. betreffend die o.g. Angelegenheit an zu senden und bitte explizit, mir von sämtlichen künftigen Schriftverkehr eine Ausfertigung zu senden.

Für alle Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen